Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4
Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag.
Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 67. Mittwoch den 21. August 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Viehzählung am 2. September 1918.

Am 2. September 1918 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, zahme Kaninchen und Federvieh. Es werden hierbei verwandt:

1. die Zählbezirksliste C und
2. die Gemeindeliste E.

Den Magistraten in Culmsee und Podgorz und den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises gehen in den nächsten Tagen die erforderlichen Zählpapiere (Zählbezirksliste C und Gemeindeliste E) zu. Falls die Zählpapiere bis zum 23. d. Mts. den Ortsbehörden nicht oder nicht in genügender Anzahl zugegangen sein sollten, erwarte ich **sofortige Anzeige.** Bei der Bildung der Zählbezirke ist möglichst genau so zu verfahren, wie bei der Viehzählung vom 1. Juni 1918.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) **alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer,** bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, **auf einer Zeile ist unzuläſsig.** In die Gemeindeliste (E) ist **nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen,** eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste **und nicht umgekehrt** verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden.

Im übrigen verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirks- bezw. Gemeindelisten abgedruckte Anweisung, die genau zu beachten ist.

Gleichzeitig ersuche ich, den beigefügten Fragebogen genau auszufüllen, vorausgesetzt, daß etwaige wie unter 1—5 angegebenen Vieharten vorhanden sind. Derselbe ist mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen, unterschriftlich zu vollziehen und der Gemeindeliste E beizufügen.

Die ausgefüllten Zählpapiere sind mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung bis spätestens zum 3. September 1918 einzureichen.

Thorn den 17. August 1918.

Der Landrat.

Verordnung
über
Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.
Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen
a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
b) an Herbstobst (Kontrollobst): Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen)

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2.
Verteilung der erfaßten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfaßten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist.

§ 3.
Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt.

a) Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auflieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

b) Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum ..... Ort, Datum, Stempel, Unterschrift ....."

c) In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzusenden. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a—c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirkes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. Anstelle des Gemeindebezirkes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer, räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 Kilogramm — und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengenbegrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5.

1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6.

1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfaßten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7.

Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunde betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen, nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8.

Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9.

Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 4, Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10.

Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11.

Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 12.

Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf

Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen:

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirkes oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3, Ziffer 3 der Verordnung),
4. bekannt zu machen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10, Ziffer 1 und 3, sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen,
5. den Absatz durch den Kleinhändler, sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4, Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14.

Inkraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 vom 14. September 1917), sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. April 1918)/ 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 20. Juni 1918).

Berlin den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
(Verwaltungsabteilung).
Der Vorsitzende:
von Tilly.

Thorn den 5. August 1918.
Der Landrat.

Zur vorstehenden

Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst

vom 19. Juli 1918, betreffend

Obstbeschlagnahme.

Zu meiner Kreisblattsverfügung vom 7. August 1918 (Kreisblatt Nr. 63) wird weiter ausgeführt:

I.

Gestattet ist

dem Obstanbauer (Obstpächter)

1. der Obstverbrauch im eigenen Haushalt;
2. der Verkauf bis zu einer Menge von 1 Kilogramm an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher.

II.

Verboten ist

dem Obstanbauer (Obstpächter)

3. jede anderweite entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Obst;
4. überhaupt verboten ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Obstprodukten, als Marmelade, Mus usw.

III.

Beschlagnahme.

Das gesamte Obst, welches nicht unter den Voraussetzungen zu I Verwendung findet, ist beschlagnahmt und zwecks Ablieferung an die Provinzialstelle für Obst und Gemüse dem Kommunalverband durch dessen am Schluß dieser Verfügung für die einzelnen Bezirke namhaft gemachten Unterkommissionäre zur Verfügung zu stellen. Die Unterkommissionäre übernehmen das ihnen angebotene Obst nach den jeweilig geltenden Bestimmungen, bewerten und berechnen sofort bei Lieferung mit dem Obstanbauer und zahlen $^3/_4$ des Kaufpreises sogleich aus. Das letzte Viertel wird innerhalb kurzer Zeit nach Ablieferung gezahlt.

IV.

Genehmigungsschein.

Dem Kommunalverband ist aus der Obstlieferung zu III eine geringe Menge Obst zum Frischverbrauch zur Verfügung gestellt; dieses kann in kleinen Posten gegen Genehmigungsschein von den Obstanbauern abgegeben werden. Für den Genehmigungsschein ist für jeden Zentner Obst eine Gebühr von 4,50 Mk. zu zahlen, für Teilmengen entsprechend den Preis. Die Genehmigungsscheine werden ausgegeben für die Märkte in Culmsee und Podgorz von den dortigen Magistraten, in allen übrigen Fällen vom Königlichen Landratsamt Zimmer 7, nur am Dienstag und Freitag von 8—12 Uhr vormittags. Die Genehmigungsscheine können bis zu einer Woche vor der beabsichtigten Beförderung gelöst werden, gelten aber nur zu einmaligen Beförderung für den auf ihnen vermerkten Liefertag. Sie sind nach geschehener Beförderung sofort an die aufgedruckte Adresse zurück zu senden.

V.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VI.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

VII.

Lfd. Nr.	Der Unterkommissionar Name	Stand	Wohnort	zugewiesener Bezirk
1	Becker	Gemeindevorst.	Ziegelwiese	Ziegelwiese
2	Bergmann	Gutsvorsteher	Kl. Lansen	Kl. Lansen
3	Bettin	Gemeindevorst.	Schwarzbruch	Schwarzbruch
4	Bielitz	Besitzer	Schillno	Grabowitz, Schillno
5	Brüschke	Gemeindevorst.	Scharnau	Scharnau
6	Ciesinski	"	Kaschorek	Kaschorek
7	Dolatowski	Besitzer	Ottlotschin	Ottlotschin, Ottlotschinek
8	Fehlauer	"	Gurske	Gurske, Roßgarten, Schmolln
9	Fenski	Gemeindevorst.	Schönwalde	Schönwalde
10	Gehrtz	Amtsvorsteher	Ober Nessau	Groß Nessau, Klein Nessau, Ober Nessau
11	Grimm	Gemeindevorst.	Gramtschen	Gramtschen, Leibitsch
12	Gorny	Hauptlehrer	Swierczyn	Swierczyn, Mittenwalde, Swierczynko
13	Heutling	Gemeindevorst.	Gostgau	Gostgau
14	Hampke	"	Zlotterie	Zlotterie
15	Heilemann	"	Amthal	Amthal, Ellermühl
16	Jordan	Hauptlehrer	Rentschkau	Rentschkau, Berghof
17	v. Klinski	Gutsbesitzer	Mlynietz	Mlynietz
18	Koths	Gemeindevorst.	Siemon	Siemon, Siemon Gut
19	Kroll	"	Dt. Rogau	Dt. Rogau
20	Kröcker	"	Luben	Luben
21	Krüger	"	Neudorf	Neudorf
22	Liegmann	, schreiber	Birglau	Birglau, Lonzyn
23	Mysikowski	Gemeindevorst.	Eichenau	Eichenau
24	Nowakowski	Lehrer	Kielbasin	Kielbasin

Kopf wie vor.

25	Oborski	Gastwirt	Gr. Bösendorf	Gr. Bösendorf, Pensau, Kl. Bösendorf, Guttau Gemeinde, Guttau Forsthaus
26	Ordon	Gemeindevorst.	Boguslawken	Boguslawken
27	Pillkahn	Rentier	Rudak	Balkau, Piask, Rudak, Stewken, Podgorz
28	Rieck	Hauptlehrer	Folgowo	Folgowo, Staw
29	Ruback	Gemeindevorst.	Hohenhausen	Hohenhausen
30	Rudnicki	„	Bisch. Papau	Bischöflich Papau
31	Schneider	Sammelstellenleiter	Culmsee	Culmsee, Bildschön, Biskupitz, Bruchnowo, Chrapitz, Dreilinden, Elisenau, Griffen, Hermannsdorf, Konczewitz, Neu Culmsee, Biskupitz, Gut Brunau
32	Sodtke	Gemeindevorst.	Kompanie	Kompanie, Smolnik, Grifflowo
33	Schwan	„	Seglein	Seglein, Senzkau
34	Tiahrt	„	Herzogsfelde	Herzogsfelde, Sachsenbrück
35	Trenkel	„	Steinau	Steinau
36	Utke	„	Kostbar	Kostbar
37	Weßling	„	Groß Rogau	Groß Rogau
38	Zander	„	Lulkau	Lulkau
39	Zittlau	„	Alt Thorn	Alt Thorn
40	Zittlau	„	Neubruch	Neubruch

Die Herren Gendarmeriewachtmeister ersuche ich, die genaue Durchführung vorstehender Anordnung zu überwachen.

Thorn den 18. August 1918.

Der Landrat.

Am 15. August 1918 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. G. 700/8. 18 K. R. A. (K. St. I d 2838) zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18 K. R. A. (K. St. I d 5296) in Kraft getreten, betr.

Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art,

deren Hauptinhalt lautet:

Der § 3, Ziffer 1, Satz 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18 K. R. A. (K. St. I d 5296) erhält folgende Fassung: Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

Danzig, Graudenz, Thorn den 15. August 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 17. August 1918.

Der Landrat.

Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nach Anhörung von Vertretern des östlichen, des mittleren und des nordwestlichen Wirtschaftsgebietes und unter Berücksichtigung der früheren Beschlüsse der Preiskommission bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen für die Provinz Westpreußen nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Sorten:	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	für das Pfund in Pfennigen:		
Obst:			
Garten-Erdbeeren I. Wahl	120	150	180
desgl. II. Wahl	75	100	130
Wald- und Monatserdbeeren	200	240	300
Stachelbeeren	50	60	80
Johannisbeeren, weiße und rote	45	55	75
„ schwarze	55	65	90
Himbeeren in kleinen Packungen	150	180	240
desgl. in anderer Packung, insbesondere auch in Fässern	75	95	120
Blaubeeren	55	75	100
Preißelbeeren	65	85	110
Süße Kirschen I. Wahl	45	60	80
desgl. II. Wahl (auch Preß-, Brenn- und Marmeladenkirschen)	35	40	55
Saure Kirschen I. Wahl	60	75	100
desgl. II. Wahl (auch Preß-, Brenn- und Marmeladenkirschen)	40	50	70
Reineclauden	60	78	105
Mirabellen	75	95	120
1) Äpfel und Birnen:			
Gruppe I: Tafelobst	35	47	62

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe II: Wirtschaftsobst	15	22	35

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe I ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2) Zwetschen:

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, mit Ausnahme der Brennzwetschen	20	30	40
Brennzwetschen	10	20	—

Für Edelobst (Äpfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder die von dieser bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pfg. bis zu 80 Pfg. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pfg. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte giltige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit

	je Zentner
vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918	3 Mk.,
vom 1. November bis 15. November 1918	2 „
vom 16. November bis 30. November 1918	2 „

und dann je Monat und Zentner 2 Mk. mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

Die vorstehenden Höchstpreise treten am Montag den 19. August 1918 in Kraft.

Danzig den 15. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

von Auwers. Felix Kawalki.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 67 des Thorner „Kreisblatt."

Mittwoch den 21. August 1918.

Wird hiermit bekannt gegeben.
Thorn den 19. August 1918.
Der Landrat.

Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nach Anhörung von Vertretern des östlichen, des mittleren und des nordwestlichen Wirtschaftsgebietes und unter Berücksichtigung der früheren Beschlüsse der Preiskommission bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen für die Provinz Westpreußen nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Sorten:	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	für das Pfund in Pfennigen:		
Gemüse:			
Rhabarber	15	18	25
Spinat	20	25	35
Erbsen (Schoten)	30	40	55
Mairüben ohne Kraut	2	3,5	5
Kohlrabi ohne Kraut	10	13	18
Zwiebeln ohne Kraut	15	21	30
Bohnen:			
Grüne Bohnen, Busch- oder Stangenbohnen	30	35	45
Perlbohnen, Wachsbohnen	40	45	60
Puff- od. Saubohnen, mit Schoten	10	14	20
Tomaten	70	85	110
Kürbisse	10	13	18
Gurken:			
60 Stück mehr wie 35 Pfund wiegend ebenso Schälgurken je Pfund	30	36	45
Gurken:			
60 Stck. mehr wie 24 Pfd. wiegend je Stck.	14	17	25
60 „ „ „ 16 „ „ „ „	11	14	20
60 „ „ „ 13 „ „ „ „	9	11	15
leichtere und Krüppel-Gurken, 60 Stück weniger als 13 Pfund wiegend, je Pfd.	9	12	17
Rote Rüben (rote Beeten)	7	10	15

Die vorstehenden Höchstpreise treten am Montag den 19. August 1918 in Kraft.

Danzig den 15. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.
von Auwers. Felix Kawalki.

Wird hiermit bekannt gegeben.
Thorn den 19. August 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung
über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen.

			Bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen od. von ihr genehmigten Lieferungsvertrages
1. für Weißkohl	7,60	Mk.,	8,— Mk.,
2. für Rotkohl	12,40	„	13,— „
3. für Wirsingkohl	10,50	„	11,— „
4. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	8,50	„	9,— „
5. für gelbe Speisemöhren	4,75	„	5,— „
6. für kleine runde Karotten	18,—	„	—,— „

Die Preise gelten für die gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
J. V.:
Moll.

Wird hiermit bekannt gegeben.
Thorn den 19. August 1918.
Der Landrat.

Notwendigkeit von Beschlagnahmen und Eingriffen in das Verfügungsrecht von Einzelpersonen.

Trotz umfangreicher Aufklärungstätigkeit werden die Klagen hauptsächlich der ländlichen Bevölkerung über die vielen Beschlagnahmen und Eingriffe in die frühere Freiheit des Landmannes immer größer. Es muß daher mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß alle diese verschiedenen Maßnahmen und Eingriffe, so bedauerlich sie an sich sein mögen, Kriegsnotwendigkeiten sind, die sich durch die fast vollständige Abschließung Deutschlands von allen Zufuhren des überseeischen Auslandes ergeben haben. Die Durchführung des uns von unseren Feinden aufgezwungenen Verteidigungskrieges, in dem es sich letzten Endes, was immer wieder betont werden muß, um das Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes handelt, macht fortgesetzt solche schwer empfundenen Eingriffe in das Verfügungsrecht der Besitzer notwendig. Immer wieder muß allen, die es angeht, zugerufen werden, daß erst das Vaterland, dann die einzelne Person kommt, daß für jeden die Unterordnung unter den Staat und die Pflichterfüllung der Allgemeinheit gegenüber das oberste Gesetz sein muß. Daher muß es auch vermieden werden, daß eine Bevölkerungsklasse vorwurfsvoll auf eine andere blickt, die scheinbar weniger von einzelnen notwendig gewordenen Kriegsmaßnahmen getroffen wird. Alle Maßnahmen müssen von dem Gesichtspunkt aus betrachtet werden, daß sie getroffen sind, um den Krieg bis zum siegreichen Ende durchzuführen.

Danzig den 15. August 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Wagner,
General der Infanterie.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Verfügung wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.
Thorn den 20. August 1918.
Der Landrat.

Betrifft die trigonometrischen Marksteine.

Nach § 23 der Ausführungsanweisung vom 20. Juli 1878 (Sonderbeilage zu Nr. 38 des Amtsblatts) liegt den Guts- und Gemeindevorstehern die Sorge um die Sicherung der trigonometrischen Marksteine gegen Mutwillen oder bei Ausführung baulicher Anlagen ob. Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme stattfindende Prüfung hat ergeben, daß Marksteine zumteil ganz verschwunden, zumteil aus dem Acker herausge-

nommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zumteil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergleiche § 2 der obigen Anweisung. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kostenvon Technikern der Landesaufnahme wieder herstellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-St.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Indem ich die Ortsbehörden auf ihre obigen Obliegenheiten hierdurch aufmerksam mache, ersuche ich, mir Anzeige zu machen, sobald die Beschädigung, Verschiebung oder Entfernung eines trigonometrischen Marksteins bemerkt wird.

Dabei sind nach Möglichkeit die Täter so zu bezeichnen, daß ihre Bestrafung erfolgen kann.

Den Besitzern von Ländereien, auf welchen sich trigonometrische Marksteine befinden, ist von dieser Bekanntmachung Kenntnis zu geben, um sie zur Schonung und eigenen Ueberwachung dieser Steine zu veranlassen.

Thorn den 17. August 1918.

Der Landrat.

Den Oberinspektor Heinrich Köhler in Tannhagen habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Tannhagen bestätigt.

Thorn den 13. August 1918.

Der Landrat.

C. 2481

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des **Herbstgemüses am 19. August 1918** in Kraft.

Berlin den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Moll.

Wird hiermit bekannt gegeben.

Thorn den 19. August 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.